

München, 19. Juli 2010

Versorgung nach Teilzeit und Beurlaubung

VG München: Korrektur bestandskräftiger Bescheide hat rückwirkend zu erfolgen!

Erneut Antrag stellen!

Das Verwaltungsgericht (VG) München hatte sich in einem am 15. Juni 2010 (Az.: M 5 K 10.1352) ergangenen Urteil mit einem Problem der Nachzahlung von Versorgungsbezügen zu befassen. Der Entscheidung lag ein Fall zu Grunde, in dem das Bundesverfassungsgericht Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes als verfassungswidrig und daher nichtig angesehen hatte. Die betroffenen Versorgungsberechtigten hätten unter Außerachtlassung dieser Vorschriften Anspruch auf höhere Versorgung gehabt. Die Verwaltung zahlte die höheren Versorgungsbezüge denjenigen, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, ab dem Monat der Antragstellung. Das VG München ist der Auffassung, dass dies bereits ab dem Monat hätte erfolgen müssen, der auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgte.

Urteil noch nicht rechtskräftig!

Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts München wurde Berufung eingelegt. Ob die Erwägungen, die das VG München angestellt hat, auch dort Bestand haben werden, ist gänzlich offen.

Sicherheitshalber: Antrag stellen!

Sicherheitshalber sollten Betroffene jedoch tätig werden, um zu vermeiden, dass ihnen Rechte verloren gehen.

Wer ist betroffen?

Auswirkungen kann das Urteil in jedem Fall haben, in dem nachträglich durch Gerichtsentscheidung festgestellt wird, dass Versorgungsbezüge auf anderer Grundlage zu berechnen sind, als dies im Rahmen des Festsetzungsbescheids geschehen ist.

Zwei Themenkomplexe sind in diesem Zusammenhang besonders aktuell:

„Versorgungsabschlag alten Rechts“

Das Urteil des VG München ist zum so genannten „Versorgungsabschlag alten Rechts“ ergangen. Am **18.06.2008** hatte das **Bundesverfassungsgericht** die Regelungen zum Versorgungsabschlag nach Teilzeit und Beurlaubung für nichtig erklärt (§ 85 BeamtVG i.V.m. § 14 Abs. 1 BeamtVG a.F.).

Sie führten dazu, dass Beschäftigte u. U. einen Abschlag bei der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge hinnehmen mussten, wenn sie zeitweise mit verminderter Arbeitszeit beschäftigt oder beurlaubt waren. Auf Initiative des BBB wurden damals im Anschluss an diese Rechtsprechung auch bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen korrigiert. Allerdings eben erst ab dem Monat, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Viele Betroffene hatten diesen Antrag auf Anpassung ihrer Versorgungsbezüge an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst im Herbst 2009 gestellt, als das Landesamt für Finanzen durch ein Schreiben über die Möglichkeit der Korrektur informierte.

Das VG München ist der Ansicht, dass Nachzahlungen **ab dem 1. Juli 2008** hätten erfolgen müssen, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung.

Betroffene Versorgungsberechtigte sollten unter Bezugnahme auf das Urteil des VG München einen Antrag auf rückwirkende Korrektur ihrer Versorgungsbezüge ab diesem Zeitpunkt stellen.

Der BBB hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen gewandt, um eine möglichst unbürokratische Klärung des Sachverhalts zu gewährleisten. Von dort liegt nunmehr die Auskunft vor, dass Anträge, die sich auf die rückwirkende Änderung der Versorgungsfestsetzung beziehen, mit Zustimmung des Antragstellers ruhend gestellt werden.

„Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten“

Vor kurzem hatten wir auch über das Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010** (Az.: C 72.08) berichtet. Es kam zu dem Ergebnis, dass die nur anteilige Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Rahmen der Versorgung, wie sie bei Beschäftigten zum Tragen kommen kann, die nach dem 30. Juni 1997 für länger als ein Jahr in Teilzeit tätig oder beurlaubt waren, gegen EU-Recht verstößt und daher nicht mehr anzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Quotelung im Rahmen der so genannten Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 5 BeamtVG und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG; vgl. BBB-Infos v. 31.03.2010, 22.04.2010 und 23.06.2010).

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, auch bestandskräftige ältere Bescheide dieser Rechtsprechung anzupassen, allerdings erst ab dem Monat, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Stellt man auf die Entscheidung des VG München ab, könnte auch in diesem Fall zu folgern sein, dass eine Korrektur **ab dem 1. April 2010** erfolgen müsste.

Um die Wahrung aller möglichen Rechte sicherzustellen, sollten betroffene Versorgungsberechtigte in ihren Anträgen auf Korrektur (unter Bezugnahme auf das Urteil des VG München) ausdrücklich auf dieses Datum abstellen, oder soweit bereits ein Antrag ohne Zeitangabe gestellt wurde, diesen nachträglich konkretisieren.

Der BBB steht auch in dieser Angelegenheit in Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Laut telefonischer Auskunft ist beabsichtigt, beide angesprochenen Sachverhalte gleich zu behandeln. Eine schriftliche Rückmeldung steht derzeit allerdings noch aus.

Selbstverständlich werden wir über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit, insbesondere die Berufungsentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs informieren.